

**Militärische Plangenehmigung
im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren betreffend
Waffenplatz Herisau-Gossau; Anpassen der Schiessanlagen AN 9 und
BF 5 für die Mechanisierte Infanterie**

vom 15. Dezember 2003

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten, 3003 Bern, vom 7. Juli 2003 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Bauarbeiten zur Anpassung der Schiessanlagen AN 9 und BF 5 für die Mechanisierte Infanterie auf dem Waffenplatz Herisau-Gossau (AR/SG) unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Herisau, 9102 Herisau, der Gemeindeverwaltung Gaiserwald, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil, der Stadtverwaltung Gossau, Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau und der Stadtverwaltung St. Gallen, Bausekretariat, Neugasse 1, 9004 St. Gallen, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

13. Januar 2004

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)